

KT-Drucks. Nr. 032/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Franziska Fais
Telefon 07031 663 1356
Telefax 07031 663 1999
f.fais@lrabb.de

Az:
06.02.2024

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.03.2024
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Herr Carmelo Gibella wird als Nachfolger von Herrn Detlef Langer widerruflich zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Frau Hannah Schädel wird als Nachfolgerin von Frau Pia Lay widerruflich zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

III. Begründung

Herr Carmelo Gibella folgt Herrn Detlef Langer als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss nach, der im Dezember überraschend verstorben ist.

Herr Gibella ist im Polizeirevier Böblingen beim Referat Prävention mit Schwerpunkt Kriminalprävention (insb. Mediengefahren, sex. Missbrauch und Übergriffe, Drogen, Gewalt, Jugendschutz, AK Schulabsentismus, Senioren, Verkehrsprävention (Jugendverkehrsschule) tätig.

Des Weiteren folgt Frau Hannah Schädel auf Frau Pia Lay, welche krankheitsbedingt längerfristig ausfällt.

Frau Schädel ist ausgebildete Pastoralreferentin und seit dem 1. September 2022 vom Bischöflichen Jugendamt als Dekanatsjugendseelsorgerin am Katholischen Jugendreferat, Dekanatsstelle Böblingen eingesetzt. Sie übernimmt dabei auch Aufgaben von Frau Lay.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags, ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen.

Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt.

Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen, wie im Beschlussantrag vorgesehen, zu beschließen. Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben. Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehraufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die dafür entstehenden Ausgaben werden auf dem Sachkonto 44210000 im Budget der Zentralstelle verbucht



Roland Bernhard